

ZH_OBERGERICHT SU230058 vom 21. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230058

FR: ZH_OBERGERICHT SU230058 du 21 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU230058 del 21 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 4. Mai 2018 sprach das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Bülach den Beschuldigten der mehrfachen Hinterziehung der Steuer im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG sowie der mehrfachen Hinterziehung der Steuer im Sinne von Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 4 Mio. (Urk. 81 S. 228 f.). Die Entscheide hinsichtlich der Fall-Dossiers 438, 461 und 465 (Verjährung) sowie hinsichtlich der Fall-Dossiers 213 und 439 bzw. 512/1.1, 512/1.2, 512/1.3, 512/1.4, 512/1.7, 512/1.8 und 512/1.9 (Anklagevorwurf nicht erstellt) nahm es nicht in das Dispositiv auf.

E. 1.1

Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Widerhandlungen teilweise im Jahr 2009 und im Weiteren in den Jahren 2010 bis 2013 begangen. Noch vor Ende des Jahres 2009 wurden die Taten gemäss den Fall-Dossiers 22 (Fr. 21'397.60), 56 B (Fr. 1'939.50), 90 (Fr. 1'520.–), 107 (Fr. 3'428.–), 108 (Fr. 36'969.30), 121 (Fr. 1'251'628.80), 154 (Fr. 5'064.50), 215 (Fr. 6'980.–), 216 (Fr. 7'212.65), 280 (Fr. 81'310.90), 347 (Fr. 21'361.90), 395 (Fr. 2'320.25) und 436 (Fr. 826.25) begangen (vgl. die für das vorliegende Berufungsverfahren verbindliche Sachverhaltsdarstellung im Berufungsurteil SU210055 [Urk. 159 E. IV. mit Verweis auf Urk. 159 E. I. 1.2.2 sowie Urk. 81 E. IV. 4.-7.]).

E. 1.2

Unter Verweis auf die nach wie vor zutreffenden Erwägungen im aufgehobenen Berufungsurteil vom 12. August 2022 (Urk. 159 E. V. 1.3.2) ist festzuhalten, dass auf die im Jahr 2009 begangene Tat gemäss Fall-Dossier 121 das aktuell geltende Mehrwertsteuerrecht zur Anwendung gelangt, da das diesbezügliche Verschulden des Beschuldigten schwer wiegt (vgl. Urk. 159 E. V. 6.1 sowie nachstehend E. III. B.5.1.) und sich die Obergrenze der Busse nach geltendem Recht nach dem Doppelten des erzielten Steuervorteils bemisst (Art. 97 Abs. 1 Satz 2 MWSTG), nach altem Recht hingegen beim Fünffachen lag (vgl. Art. 85 Abs. 1 aMWSTG), weshalb sich das neue Recht als für den Beschuldigten günstiger erweist. Hinsichtlich der übrigen vom Beschuldigten vor dem 1. Januar 2010 begangen-

- 23 - genen Taten (Fall-Dossiers 22, 56 B, 90, 107, 108, 154, 215, 216, 280, 347, 395 und 436) bleibt es hingegen bei der Anwendbarkeit des alten Rechts. Denn das neue Recht erweist sich in diesen Fällen nicht als milder, da selbst das Fünffache des jeweils erzielten Steuervorteils die Obergrenze von Fr. 800'000.– gemäss Art. 96 Abs. 4 MWSTG in der aktuell geltenden Fassung nicht erreicht.

E. 1.3

Zusammengefasst ist die Strafzumessung für die Fälle gemäss den Dossiers 22, 56 B, 90, 107, 108, 154, 215, 216, 280, 347, 395 und 436 nach dem alten Recht vorzunehmen. Im Übrigen hat die Strafzumessung unter Einschluss des Falls gemäss Dossier 121 in Anwendung des neuen Mehrwertsteuergesetzes zu erfolgen. 2. Bussenrahmen

E. 1.4

Aus dem soeben Erwogenen ergibt sich, dass der aufgehobene obergerichtliche Entscheid vom 12. August 2022 von den Parteien nur hinsichtlich der Bemessung der Busse und damit hinsichtlich des Strafpunkts vor Bundesgericht gerügt wurde. Der Schuldpunkt blieb allseits unangefochten, weshalb dieser als abschliessend beurteilt gilt und Bestand hat. Folgerichtig hat es unbeachtlich zu bleiben, wenn der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nunmehr wieder vorbringt, dass es sich bei seinen Ausführungen zum Strafmass um einen Eventualstandpunkt handle und er in der Hauptsache nach wie vor einen Freispruch fordere (vgl. Urk. 185 S. 8). Vielmehr ist festzuhalten, dass der Schuldspruch wegen mehrfacher vorsätzlicher Hinterziehung der Steuer im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG bzw. Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG, die Freisprüche in den Fall-Dossiers 213, 439, 512/1.1 bis 512/1.4 und 512/1.7 bis 512/1.9 sowie die Einstellung des Verfahrens in den Fall-Dossiers 368 bis 372, 404, 438, 461 und 465 unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen im Berufungsurteil vom 12. August 2022 (Urk. 159 E. II. 2.2, E. III. 2.-3. sowie E. IV.) unverändert ins Dispositiv des heutigen Entscheids zu übernehmen sind.

- 12 -

E. 1.5

Mit Blick auf die gestellten Berufungsanträge ist überdies zu konstatieren, dass der Beschuldigte zweitinstanzlich ursprünglich einen vollumfänglichen Freispruch gefordert hatte (Urk. 95 S. 3; Urk. 112 S. 3), wodurch auch die damit zusammenhängenden Nebenfolgen des Urteils wie die Sanktion oder die Kosten- und Entschädigungsregelung für den Fall der Gutheissung der Anträge automatisch als angefochten galten (vgl. dazu JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 399 N 18). Andererseits ist – wie der Beschuldigte zu Recht geltend machen lässt (Urk. 185 S. 6 f.) – festzustellen, dass das BAZG ihre Anschlussberufung ursprünglich auf den Schuldpunkt beschränkt und im Strafpunkt explizit die Bestätigung der vorinstanzlichen Busse in der Höhe von Fr. 4 Mio. beantragt hatte (vgl. Urk. 102 S. 2). Nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Stellung der Berufungsanträge gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO ist eine Ausdehnung derselben auf bisher nicht angefochtene Teile eines Urteils nicht mehr möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2 m.w.H.). Das gilt gestützt auf Art. 401 Abs. 1 StPO gleichermaßen für die Anschlussberufung. Sofern das BAZG mit seinem im aktuellen Verfahren nunmehr eventualiter gestellten Begehren, der Beschuldigte sei zu einer Busse in der Höhe von mindestens Fr. 4 Mio. zu verurteilen, eine diese Summe übersteigende Busse beantragen sollte, würde das eine Ausdehnung ihrer Berufungsanträge darstellen, worauf nicht einzutreten wäre. Auf dessen Berufung wäre im Übrigen selbst dann nicht im Strafpunkt einzutreten, wenn man die Auffassung vertreten würde, dass das BAZG mit seiner Anschlussberufung nicht nur den Schuldpunkt, sondern entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut seiner Berufungserklärung auch der Strafpunkt habe anfechten wollen, ist doch daran zu erinnern, dass das BAZG den Beschuldigten mit Strafverfügung vom 6. Oktober 2016 selbst mit einer Busse von Fr. 4 Mio. bestraft hat. Nachdem die Vorinstanz im

Strafpunkt den Anträgen des BAZG vollumfänglich entsprochen hat, fehlt es dem BAZG in Bezug auf eine Fr. 4 Mio. übersteigende Busse demnach von vornherein am erforderlichen rechtlich geschützten Interesse im Sinne von Art. 381 Abs. 1 StPO bzw. der erforderlichen Rechtsmittellegitimation. Wenn das BAZG also erstmals im aktuellen dritten Berufungsverfahren den Antrag stellt, dass eine Busse in der Höhe von mindestens Fr. 4 Mio. auszusprechen sei und damit ohne nähere

- 13 - Begründung eine Erhöhung der vorinstanzlich festgelegten Busse verlangt, würde das als treuwidriges Verhalten qualifizieren, weshalb auch deswegen im Straf- punkt nicht auf die Anschlussberufung eingetreten werden könnte (vgl. BGE 147 IV 505 E. 4.4.2 ff.). Schlussfolgernd ist deshalb bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) einer strengeren Bestrafung des Beschuldigten im Berufungsverfahren und damit der Ausfällung einer Fr. 4 Mio. Franken übersteigenden Busse entgegensteht.

E. 1.6

Nach dem Erwogenen beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden dritten Berufungsverfahrens mithin auf die konkrete Bemessung der Busse bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 4 Mio. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung die Grundsätze der Bussenbemessung im Bereich der Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG und Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG ausführlich dargelegt und seine Rechtsauffassung im konkreten Fall dargetan. Daran ist die hiesige Kammer nachfolgend gebunden. Nebst der Strafzumessung wird – soweit notwendig – auch auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nochmals zurückzukommen sein. 2. Beantragter Aktenbeizug

E. 2

Auf Berufung des Beschuldigten bzw. Anschlussberufung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG (ehemals Eidgenössische Zollverwaltung EZV; nachfolgend BAZG) hin sprach die hiesige Kammer den Beschuldigten mit Urteil vom 4. Juni 2020 der mehrfachen vorsätzlichen Hinterziehung der Steuer im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG bzw. Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 2'503'000.–, unter dem Hinweis, dass die Busse im Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden könne. Vom entsprechenden Vorwurf in den Fall-Dossiers 213, 439, 512/1.1 bis 512/1.4 und 512/1.7 bis 512/1.9 wurde der Beschuldigte freigesprochen und in den Fall-Dossiers 368 bis 372, 404, 438, 461 und 465 wurde das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wurde das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv bestätigt und es wurde über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden (Urk. 124 S. 64 f.).

E. 2.1

Der mit Berufungsurteil vom 12. August 2022 (Urk. 159 E. V. 2.3.1-2.3.2) abgesteckte, jeweils massgebliche obere Bussenrahmen wurde vom Bundesgericht auf Beschwerde hin überprüft und als korrekt befunden (Urk. 171 E. 3.5).

E. 2.2

Dementsprechend kann wiederholend festgehalten werden, dass von einem massgeblichen oberen Bussenrahmen von Fr. 2'503'257.60 (Fall-Dossier 121; Doppelt des Steuervorteils, vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 2 MWSTG), vom Fünffachen der hinterzogenen

Steuer in den übrigen 12 Fällen aus dem Jahr 2009 (Fall-Dossiers 22, 56 B, 90, 107, 108, 154, 215, 216, 280, 347, 395 und 436; vgl. Art. 85 Abs. 1 aMWSTG) bzw. von jeweils Fr. 800'000.– für alle weiteren ab dem 1. Januar 2010 begangenen Fälle (Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG) auszugehen ist. 3. Tatvorgehen

E. 2.3

Wie nachfolgend noch darzulegen sein wird, bemisst sich die Busse auch im Mehrwertsteuerstrafrecht nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 StGB (vgl. Art. 2 VStrR und Art. 333 Abs. 1 StGB), soweit die Busse Fr. 5'000.– übersteigt. Dementsprechend sind bei der Festsetzung der Mehrwertsteuerhinterziehungsbusse die Täterkomponente und damit auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie dessen Verhalten nach der Tat mitzuberücksichtigen (vgl. nachstehend E. III. A.3.1.-3.2.). Die Strafbehörden haben grundsätzlich von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären (Art. 82 VStrR in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 StPO). Wenn bei der Strafzumessung von Bedeutung ist, ob der Beschuldigte seit den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen erneut delinquierte, so ist das Berufungsgericht entsprechend auch dazu verpflichtet, zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aktuelle Auskünfte bzw. einen Strafregisterauszug einzuholen (BGE 148 IV 356 E. 2.3.1 und E. 2.4.2; vgl. auch Art. 34 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz MWSTG, wonach die Behörden verpflichtet sind, die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte zu geben).

E. 2.4

Es ist zwar zutreffend, dass ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten, weshalb neue Behauptungen und Beweise im Berufungsprozess grundsätzlich nicht vorgebracht werden können (Art. 82 VStrR in Verbindung mit Art. 398 Abs. 4 StPO). Die Strafzumessung ist indes stets von Amtes wegen vorzunehmen und der Strafmilderungsgrund nach Art. 48 lit. e StGB (Wohlverhalten) ist bei gegebenen Voraussetzungen in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Diesbezüglich erkannte das Bundesgericht in einem Urteil, welches ebenfalls Übertretungen aus dem Verwaltungsstrafrecht zum Gegenstand hatte, dass zur Berechnung des Zeitablaufs nach Art. 48 lit. e StGB der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3 m.w.H.; vgl. zum Ganzen nachstehend E. III. B.4.4.4.). Entsprechend muss es

- 15 - dem Berufungsgericht auch in Übertretungsangelegenheiten möglich sein, im Rahmen der Strafzumessung Abklärungen hinsichtlich des Wohlverhaltens des Beschuldigten zu treffen, ansonsten diese Regelung ins Leere liefe und während des Berufungsverfahrens stets von einem Wohlverhalten auszugehen wäre. Dies gilt auch in einem Rückweisungsverfahren. Der Beleg über eine neuerliche strafbare Handlung ist naturgemäss ein Novum, qualifiziert nach dem Gesagten indes nicht als neuer Beweis im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO, der nicht zuzulassen wäre. Da es sich bei den vom BAZG eingereichten Strafbescheiden des Beschuldigten um notwendige Abklärungen im Hinblick auf die Strafzumessung, namentlich im Hinblick auf Art. 48 lit. e StGB handelt, sind diese zuzulassen und antragsgemäss zu den Akten zu nehmen, zumal sie ansonsten von Amtes wegen beizuziehen gewesen wären. Die Tatsache, dass der Beschuldigte am 9. Januar 2015 erneut Gegenstände nicht zur Versteuerung angemeldet hatte, ergibt sich im

Übri- gen ohnehin bereits aus der Strafverfügung vom 6. Oktober 2016 (vgl. Urk. 2B S. 4 Rz 13). Nachdem sich die hiesige Kammer bislang zu Unrecht nicht zum Strafmilderungsgrund nach Art. 48 lit. e StGB geäussert und dadurch ihre Begründungspflicht verletzt hat (vgl. Urk. 171 E. 5.6 - 5.7), kann auch nicht geltend gemacht werden (so der Beschuldigte in Urk. 185 S. 4 f.), dass es dem hiesigen Gericht aufgrund der Bindungswirkung des Bundesgerichtsentscheides verwehrt sei, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen.

E. 2.5

Im Übrigen wurden im aktuellen Berufungsverfahren von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Hinsichtlich der im ersten Berufungsverfahren vom Beschuldigten (vgl. Urk. 82 S. 1; Urk. 95 S. 3, 9 ff.; Urk. 112 S. 3, 7 ff.) erhobenen prozessualen Rügen sowie des von ihm damals gestellten und abgewiesenen Beweis- und Sistierungsantrags kann vollumfänglich auf die Erwägungen im Berufungsurteil vom 12. August 2022 verwiesen werden (vgl. Urk. 159 E. II. 4.1 und E. III.1.). Darauf ist nicht zurückzukommen. Folgerichtig erweist sich das Verfahren als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143

- 16 - III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom

E. 3

Gegen diesen Berufungsentscheid führten sowohl der Beschuldigte als auch das BAZG Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht. Während das BAZG das erste Berufungsurteil hinsichtlich der Strafzumessung anfocht und eine Erhöhung der auszusprechenden Busse auf den von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von Fr. 4 Mio. verlangte (Urk. 132/2), beantragte der Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 134/2). Mit Urteil vom 12. November 2021 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des BAZG gut, hob das Urteil der erkennen-

- 8 - den Kammer vom 4. Juni 2020 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die hiesige Kammer zurück. Die Beschwerde des Beschuldigten wies das Bundesgericht demgegenüber unter Auferlegung der Gerichtskosten ab (Urk. 139).

E. 3.1

Gestellt wurde der Beschuldigte einzig bei den Einfuhren in den Fällen 319 und 514 (Urk. 4/6.1.68, Ordner 1). Im Fall 319 benützte er bei der Einreise bei der Zollstelle Zürich-Flughafen, B._____, am Nachmittag des 20. September 2012 den grünen Durchgang. Die Gepäckwagen liess er durch Handling Agents über die Zollgrenze bringen. Auf einem dieser Gepäckwagen befand sich ein 72,5 cm

- 24 - x 96,5 cm grosses Gemälde, das in einer Transportfolie verpackt war, und eine 29,5 cm hohe Elefantendose in einer Kartonschachtel (Urk. 4/6.1.68, Ordner 1, Register 1, pag. 000001, 000003, 000050). Die Kunstgegenstände hatte er zuvor am 14. September 2012 aus dem offenen Zolllager der C._____ AG ausgelagert und im Transitverfahren im Privatjet nach Grossbritannien exportiert (Urk. 4/6.1.68, Ordner 1, Register 1, pag. 000019). Als ein Mitarbeiter des Beschuldigten die Zollbeamten bemerkte, versuchte er mit der Aussage,

das Bild hätte nicht ausgeladen werden sollen, die Situation zu retten (Urk. 4/6.1.68, Ordner 1, Register 1, pag. 000050). Im Fall 514 benützte der Beschuldigte am Morgen des 3. Juni 2013 am gleichen Ort den grünen Durchgang. Die nicht angemeldeten Kunstgegenstände befanden sich wiederum auf einem Gepäckwagen, der von einer Drittperson über die Zollgrenze gebracht wurde. Diverse kleinere antike Gegenstände waren in einem Metallkoffer, die Skulpturen in der Höhe von 58,5 cm und 26,5 cm in einem Karton resp. einer Kunststoffolie verpackt (Urk. 4/6.1.68, Ordner 1, Register 2, pag. 000009 f., 000013 ff., 000022 ff., 000050 ff.).

E. 3.2

Über das Tatvorgehen bei den Nichtanmeldungen in den weiteren Fällen, in denen die Einfuhr behördlicherseits (zunächst) unbemerkt blieb, ist naturgemäss direkt wenig bekannt. Die Fälle weisen unter sich und mit den Fällen 514 und 319 jedoch Parallelen auf, die auf eine immer wieder ähnliche Vorgehensweise schliessen lassen. Die betroffenen Objekte sind fast ausnahmslos ähnlich gross (vgl. dazu die Massangaben und Bilder in den entsprechenden Fall-Dossiers), konnten folglich im Privatjet und dann auf einem Gepäckwagen transportiert werden, wobei der Fall 214 belegt, dass auch merklich grössere Bilder als dasjenige von D._____ (Fall 319) im Privatjet transportiert werden konnten, sofern sie statt in einer Kiste in Kartonage verpackt waren (Urk. 4/6.1.68, Ordner 12, Register 5, pag. 000037, 000047-000049, 000051, 000060, 000065). Die kleineren Objekte (Fälle 307, 407 f., 413, 374-376, 390, 402, 431, 436, 191, 398, 373, 420, 502, 395, 366, 410, 411, 363, 261, 501, 399, 301, 409, 417, 400, 360, 361, 365, 367, 215, 262, 345, 406, 362, 364, 416, 403, 355, 308, 347, 412, 504, 226, 354, 358, 414 und 423 bis 428) konnten aufgrund ihrer geringen Grösse in üblichen Koffern und/oder Taschen verstaut werden, wie das im Fall 514 tatsächlich ge-

- 25 - macht wurde, und so (vorbehältlich einer konkreten Gepäckkontrolle) unauffällig über den Zoll gebracht werden. Auch mit kleineren Skulpturen und Bildern (Fälle 401, 418, 397, 221) konnte so verfahren werden. Anders verhält es sich mit den grösseren Bildern (Fälle 353, 192, 279, 154, 216, 248, 249, 214, 225, 350, 352, 494, 386, 156, 189, 271, 297, 351, 224, 280, 321, 349), den Skulpturen (Fälle 61, 60, 190, 277, 513) und anderen grösseren/längeren Gegenständen bzw. Gruppen von Gegenständen (Fälle 392-1, 327, 392-2 bis 392-21), die wie im Fall 319 separat verpackt transportiert werden mussten. Dass dem Beschuldigten (bzw. den von ihm beauftragten Personen) auch das wiederholt gelang, könnte grundsätzlich mit blosser Unverfrorenheit und sehr glücklichen Umständen erklärt werden. Allerdings weist nicht nur die Bemerkung seines Mitarbeiters im Fall 319 darauf hin, dass der Beschuldigte sein Vorhaben jeweils von der Präsenz der Zollbehörden abhängig machte. So ist auch belegt, dass der Beschuldigte sich am 20. April 2012 am Flughafen O._____ [in England], als er zur Bezahlung von Abgaben für später unangemeldet in die Schweiz eingeführte Objekte (Fälle 61, 189, 190, 191, 192) aufgefordert wurde, dazu entschloss, die Ware in den Flieger zurückzubringen und den Weiterflug nach P._____ [Stadt in der Türkei] anzutreten (Urk. 4/6.1.68, Ordner 2, Register 4, pag. 000078, Ordner 7, Register 5, pag. 000071, Ordner 8, Register 1, pag. 000067 und Register 3, pag. 000055). Die Objekte befanden sich am 26. April 2012 weiterhin im Jet (Urk. 4/6.1.68, Ordner 8, Register 1, pag. 000085/1-13). Am 27. April 2012 schrieb E._____ an F._____, dass es in Q._____ "glücklicherweise kein Zoll-Empfangskomitee" gegeben habe und der Beschuldigte alle Objekte aus dem Jet haben nehmen und in einem Helikopter weitertransportieren können (Urk. 4/6.1.68, Ordner 8, Register 1, pag.

000085/14). Mit anderen Worten nutzte der Beschuldigte gezielt die Möglichkeiten, die ihm das Reisen in einem Privatjet bot. Sollten Einfuhren in anderer Weise erfolgt sein, ist davon auszugehen, dass sie vergleichbar zielgerichtet passierten. Jede andere Annahme wäre angesichts der zentral gesteuerten Bewirtschaftung der Kunstsammlung(en) lebensfremd. Davon, dass der Beschuldigte strategisch vorging, zeugen im Übrigen auch diejenigen inkriminierten Einfuhren, denen wie im Fall 319 die Auslagerung der Objekte aus dem offenen Zolllager mit anschliessendem Export via Transitabfertigung im Privatjet des Beschuldigten

- 26 - vorausging (Fälle 60, 61, 154, 156, 189, 190, 191, 192, 214, 215, 216, 221, 224, 225, 226, 248, 249, 261, 262, 271, 277, 279, 280, 297, 301, 307, 308, 321, 327, 398, 409, 417, 504 und 514), mit dem günstige Voraussetzungen für eine illegale Einfuhr (auch unter Umgehung der Lagerhalter) erst geschaffen wurde. Der allein aufgrund des äusseren Ablaufs klare Hintergrund des Vorgehens widerspiegelt sich beispielhaft in der E-Mail-Konversation zwischen dem Beschuldigten und F._____ vom 22. März 2011 zum Bild von G._____, das in der Auktion von H._____ tags zuvor als Los ... aufgerufen worden war (Fall 321; Urk. 4/6.1.68, Ordner 19, Register 3, pag. 000004 f., 000037/1 ["Bei Los ... müssten sie noch die MwSt bezahlen oder das Werk exportieren."; "... werde ich demzufolge exportieren."]), aus der deutlich hervorgeht, dass der Exportentscheid von steuerlichen Überlegungen geleitet war und nichts mit dem Bedürfnis zu tun hatte, das Bild an einem bestimmten Ort zur Verfügung zu haben. Vergleichbar äusserte sich F._____ in einer E-Mail vom

E. 3.3

Bei den Falschanmeldungen wurden eigens für diesen Zweck bei den Verkäufern im Auftrag des Beschuldigten angeforderte Rechnungen oder Rechnungen über fingierte Verkäufe zwischen sich nahestehenden, von ihm vertretenen juristischen Personen verwendet. Die Fälle wiegen unter dem Aspekt des Tatvorgehens ähnlich schwer wie die Nichtanmeldungen nach vorgängigem Export.

- 27 -

E. 3.4

Hinsichtlich der Höhe der in den einzelnen Fall-Dossiers hinterzogenen Steuern ist auf die für das vorliegende Berufungsverfahren verbindliche Sachverhaltsdarstellung im Berufungsurteil vom 12. August 2022 zu verweisen (Urk. 159 E. IV. 6. mit Verweis auf Urk. 81 E. IV.4.-7.; vgl. auch die Tabellen in den nachstehenden Kapiteln E. III. B.4.6 und E. III. B.5.7, in denen die in den einzelnen Dossiers erzielten Steuervorteile nochmals aufgeführt sind). 4. Konkrete Bussenfestsetzung in den altrechtlichen Fällen

E. 3.5

Hinsichtlich der neurechtlich zu bemessenden Bussen, bei welchen der obere Bussenrahmen Fr. 800'000.– beträgt (Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG), ist zu erwägen, dass das objektive Tatverschulden, wozu der Taterfolg in Form des erzielten Steuererlöses gehört, weiterhin ein relevanter und wichtiger Strafzumessungsfaktor ist (vgl. Art. 8 VStrR; Art. 97 Abs. 1 Satz 1 MWSTG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 StGB). Auch im Rahmen von Art. 96 MWSTG kann die Busse trotz der fixen Maximalbeträge daher nicht losgelöst von jeglichen Überlegungen zur Höhe der hinterzogenen Steuer festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die vorsätzliche Mehrwertsteuerhinterziehung, die sich nach oben

nach wie vor

- 21 - am Betrag des erzielten Steuervorteils orientiert (vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 2 MWSTG). Art. 97 Abs. 1 Satz 2 MWSTG gelangt dem Wortlaut der Bestimmung folgend nur zur Anwendung, sofern der durch die Tat erzielte Steuervorteil höher ist als die Strafdrohung von Art. 96 MWSTG. Dies hat im Ergebnis einen wenig kohärenten oberen Bussenrahmen zur Folge, da die Busse für eine vorsätzliche Hinterziehung der Einfuhrsteuer im Sinne von Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG bei einem geringen deliktischen Erlös rein theoretisch ein Vielfaches, bei einem Steuervorteil von Fr. 400'000.– das Doppelte, darüber und bis Fr. 800'000.– weniger als das Doppelte bzw. lediglich das Einfache und über Fr. 800'000.– erneut das Doppelte der hinterzogenen Steuer betragen kann. Ausgangspunkt für die Strafzumessung muss dennoch wie altrechtlich auch unter neuem Recht der (ungefähre) Deliktserlös bilden, wobei der strafrechtlich relevante Deliktserlös angesichts des im Strafrecht geltenden Grundsatzes "in dubio pro reo" mit dem von den Steuerbehörden errechneten Betrag nicht zwingend identisch sein muss. Ausgehend davon ist die Strafzumessung – wie unter altem Recht – innerhalb des Bussenrahmens in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse sowie der übrigen strafzumessungsrelevanten Faktoren vorzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1186/2022 und 6B_1193/2022 vom 12. Juli 2023 E. 3.10.1 [= Urk. 171]). Gemäss Art. 97 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz MWSTG kann Art. 34 StGB bei der Bussenbemessung sinngemäss herangezogen werden. Mit dem Verweis auf Art. 34 StGB wollte der Gesetzgeber herausstreichen, dass bei der Strafzumessung vermehrt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und nicht mehr primär auf den Taterfolg abgestellt werden soll. Der Verweis in Art. 97 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz MWSTG auf Art. 34 StGB bezieht sich demnach in erster Linie auf dessen Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3. Gemäss Art. 34 Abs. 2 Satz 4 StGB bestimmt sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Gleiches ergibt sich bereits aus Art. 97 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz MWSTG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 StGB und Art. 8 VStrR e contrario, wonach für die Berechnung von Bussen über Fr. 5'000.– wie dargelegt namentlich auch die finanziellen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen

- 22 - sind. Dem Gesetzgeber war es mithin ein Anliegen, unter neuem Recht bei der Berechnung der Mehrwertsteuerbusse vermehrt den finanziellen Verhältnissen der beschuldigten Person Rechnung zu tragen. Auch wenn er damit insbesondere sicherstellen wollte, dass ohne weitere Abklärungen keine die wirtschaftliche Existenzgrundlage bedrohende Mehrwertsteuerbusse ausgesprochen wird, war es nicht sein Ziel, dass die Bussen neurechtlich automatisch tiefer auszufallen haben und finanziell leistungsstarke Straftäter künftig milder zu bestrafen sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_1186/2022 und 6B_1193/2022 vom 12. Juli 2023 E. 3.8.2 f. und E. 3.10.2 [= Urk. 171]). B.

Bussenbemessung im konkreten Fall 1. Anwendbares Recht

E. 4

Nach schriftlicher Durchführung des zweiten Berufungsverfahrens bestätigte die hiesige Kammer mit Urteil vom 12. August 2022 den Schuldpunkt und bestrafte den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 3'098'485.–, wiederum unter dem Hinweis, dass die Busse im Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden könne. Ferner bestätigte sie das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv, auferlegte

die Kosten des ersten Berufungs- verfahrens ausgangsgemäss zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten und sprach ihm für die anwaltliche Verteidigung im ersten sowie zweiten Berufungsprozess eine Parteientschädigung zu (Urk. 159 S. 74 f.).

E. 4.1

Unter dem Titel der objektiven Tatschwere ist neben dem Verschulden des Beschuldigten namentlich die Art und Weise der Herbeiführung des Tater- folgs zu berücksichtigen.

E. 4.1.1

Dabei fällt in den Fällen 154, 215, 216 und 280 ins Gewicht, dass den in- kriminierten Importen die Auslagerung der Objekte aus dem offenen Zolllager mit anschliessendem Export via Transitabfertigung im Privatjet des Beschuldigten vorausging. Der Beschuldigte handelte zielgerichtet sowie strategisch und nahm einen beachtlichen Aufwand auf sich, um günstige Voraussetzungen für eine ille- gale Einfuhr zu schaffen (vgl. vorstehend E. III. B.3.1.-3.2.). Die kriminelle Energie war in diesen Fällen mithin ganz erheblich, weshalb insgesamt von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen ist. In Berücksichtigung des Strafrah- mens und des dargelegten Grundsatzes, dass Ausgangspunkt für die Strafzumes- sung das Regelstrafmass des Einfachen der hinterzogenen Steuer sein soll, aus- gehend wovon die Strafe aufgrund der konkreten Tatumstände zu mindern oder zu schärfen ist, rechtfertigt es sich angesichts des zielgerichteten und strategi- schen Vorgehens des Beschuldigten sowie seiner an den Tag gelegten kriminel- len Energie die Einzelbussen in den Fällen 154, 215, 216 und 280 im Vergleich zum Einfachen der jeweils hinterzogenen Steuer um 50% zu erhöhen.

E. 4.1.2

In den Fällen 22, 90, 107 und 108 erfolgte jeweils eine Falschanmeldung unter Verwendung fiktiver Rechnungen, welches Vorgehen ebenfalls von erhebli- cher krimineller Energie getragen ist und vom Unrechtsgehalt ungefähr demjeni- gen der Nichtanmeldung nach vorgängigem Export entspricht (vgl. vorstehend E. III. B.3.3.). Die objektive Tatschwere wiegt dementsprechend auch in diesen

- 28 - Fällen nicht mehr leicht, weshalb die Einzelbussen im Vergleich zum Einfachen der jeweils hinterzogenen Steuer ebenso um 50% zu erhöhen sind.

E. 4.1.3

In den weiteren altrechtlich zu beurteilenden Fällen 56 B, 347, 395 und 436 meldete der Beschuldigte die Objekte beim Import nicht an, ohne dass ein vorgängiger Export stattgefunden hatte. Umstände, die für eine über das grund- sätzlich organisierte Vorgehen hinausgehende kriminelle Energie sprechen, lie- gen damit insoweit keine vor. Die objektive Tatschwere erweist sich als gerade noch leicht. Da jedoch auch in diesen Fällen eine gewisse Planung nicht von der Hand zu weisen ist (vgl. vorstehend E. III. B.3.1.-3.2.), sind die Einzelbussen in den Fällen 56 B, 347, 395 und 436 im Vergleich zum Einfachen der jeweils hinter- zogenen Steuer um 25% zu erhöhen.

E. 4.2

Was die subjektive Tatschwere betrifft, ist festzustellen, dass der Beschul- digte vorsätzlich sowie finanziell und damit rein egoistisch motiviert handelte und sich ohne weiteres an die geltenden Gesetze hätte halten können. Der Hinweis auf die mit der Zollabfertigung in Zürich aus seiner Sicht verbundenen zeitlichen Zumutungen (vgl. Urk. 4/6.1.68, Ordner 1,

Register 2, pag. 000105) vermag das Verhalten des Beschuldigten im Übrigen auch dann in keiner Weise zu entschuldigen, wenn er damit seine Motive korrekt benennen würde. Dass es sich dabei allerdings lediglich um eine Schutzbehauptung handelt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er die Mühe des korrekten Verfahrens (unterstützt durch Dienstleister) bei den keine Steuerpflicht auslösenden Exporten der Objekte mit Transitabfertigung ab dem offenen Zolllager nicht scheute. Das subjektive Verschulden relativiert das objektive nicht.

E. 4.3

Für die nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatsachen resultierenden jeweils angemessenen Einzelbussen ist auf die Tabelle im nachstehenden Kapitel E. III. B.4.6 zu verweisen (Spalte 4 "Einzelbusse gem. Tatschwere").

E. 4.4

Wie einleitend ausführlich erwogen, sind bei der Festsetzung der Mehrwertsteuerhinterziehungsbusse die Täterkomponente und damit auch die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen, soweit die Busse

- 29 - Fr. 5'000.– übersteigt, mithin in den Fällen 22, 107, 108, 154, 215, 216, 280 und 347 (nicht so hingegen einzig in den Fällen 56 B, 90, 395 und 436).

E. 4.4.1

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten gilt es zu wiederholen, dass er im Jahr 2013 in der Schweiz ein Einkommen aus Wertschriften- und Liegenschaftenertrag sowie unselbständigem Nebenerwerb von knapp Fr. 11 Mio. und ein Vermögen von gut Fr. 610 Mio. deklariert hat (Urk. 3/153, pag. 003220 f.). Weltweit verfügte er gemäss Wirtschaftsmagazin "J. _____", das er vor Vorinstanz selber als Informationsquelle nannte (Urk. 38 S. 7), im gleichen Jahr und auch noch im Jahr 2015 sodann über ein Vermögen von geschätzt Fr. 1.25 Mia. (Urk. 3/151). Seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren folglich ausserordentlich gut. Dass das Einkommen und der Wert seines Vermögens abhängig von der jeweiligen Wirtschafts- und Börsenlage Schwankungen in alle Richtungen unterliegen, versteht sich von selbst. Unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen im Berufungsurteil vom 12. August 2022 ist indes erneut festzuhalten, dass der Beschuldigte bis dato nichts Substantielles vorgebracht hat, das in Richtung einer erheblichen Verschlechterung seiner finanziellen Lage deuten würde (vgl. Urk. 159 E. V. 4.3.1). Zwar sah sich das Vermögen des Beschuldigten, der sein in der Schweiz steuerbares Einkommen während Jahren unvollständig deklarierte, in den letzten Jahren mit Nachsteuerforderungen in dreistelliger Millionenhöhe belastet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_799/2017 und 2C_800/2017 vom 18. September 2018). Trotz deren beeindruckender Höhe bleiben die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten aber auch nach deren Begleichung ausgesprochen gut. Mit anderen Worten sind die Nachsteuern sowie Hinterziehungsbusse aus jenen sowie weiteren Verfahren für die Strafzumessung im vorliegenden Verfahren nicht von Relevanz und vermögen insgesamt nichts an der Feststellung zu ändern, dass sich der Beschuldigte in ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen befindet (vgl. dazu ausführlich Urk. 159 E. V. 4.3.2).

E. 4.4.1.1

Wenn der Beschuldigte vor Bundesgericht zusammengefasst rügte, dass seine aktuellen finanziellen Verhältnisse nicht abgeklärt worden seien und sich seine Einkommens- und

Vermögensverhältnisse gegenüber 2013 markant ver- schlechert hätten, was zwingend zu einer weiteren Reduktion der Busse führen

- 30 - müsse (Urk. 166/2 S. 11 ff.), so ist zu konstatieren, dass das Bundesgericht die- ser Argumentation nicht folgen konnte. Vielmehr hielt es fest, dass zumindest un- ter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden sei, wenn die hiesige Kammer auf die verfügbaren Informationen abgestellt und keine zusätzlichen Abklärungen getätigt habe, wenn sich der Beschuldigte selbst weigere, konkrete Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen zu machen. Ferner sei eine exakte Ermittlung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorliegend gar nicht zwingend nötig, zumal der Beschuldigte nicht konkret bestreite, dass seine Vermögensver- hältnisse ausserordentlich gut seien, oder geltend mache, für die Busse nicht auf- kommen zu können (Urk. 171 E. 4.5).

E. 4.4.1.2

Nach dem Erwogenen und nachdem es der Beschuldigte auch seither un- terlassen hat, nähere Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu ma- chen, ist entsprechend von nach wie vor ausserordentlich guten finanziellen Ver- hältnissen seinerseits mit einem Vermögen im Bereich von geschätzt Fr. 1 Mia. auszugehen. Wie vorstehend ausführlich erwogen, bemisst das Gericht die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die sei- nem Verschulden angemessen ist (Art. 2 VStrR und Art. 97 Abs. 1 MWSTG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 StGB; vgl. vorstehend E. III. A.3.1.-3.2.). Im Steu- erstrafrecht bilden im Rahmen der Täterkomponente mithin insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten einen hauptsächlichen Straf- zumessungsgrund. Hintergrund dessen ist, dass die gleiche Sanktion unter- schiedliche Täter verschieden hart treffen kann. Die Täterkomponente versucht, diese Unterschiede abzufedern, und verwirklicht die Idee einer relativen Gerech- tigkeit/Gleichbehandlung. Gerade bei pekuniären Strafen (Geldstrafen und Bus- sen) hat die Anpassung der Strafzumessung im Sinne der Täterkomponente des- halb massgebend nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Person zu erfolgen (BSK VStrR-ACHERMANN, Basel 2020, Art. 8 N 9). Folgerichtig haben die ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten bei Bussen über Fr. 5'000.– vorliegend zu einer spürbaren Straferhöhung zu füh- ren. Nach dem Erwogenen erscheint es angemessen, die Bussen um knapp ei- nen Drittel bzw. 30% zu erhöhen.

- 31 -

E. 4.4.2

Unter dem Titel der persönlichen Verhältnisse ist wiederholend zu erwä- gen, dass der Beschuldigte inzwischen 75-jährig ist, seinen Wohnsitz heute wie- der in der Schweiz hat, verheiratet und Vater zweier erwachsener Kinder ist. Er absolvierte die Schule zunächst in K._____. Nachdem er aus dem Gymnasium ausgeschlossen worden war, absolvierte er erfolgreich die Handelsschule. Da- nach arbeitete er bis anfangs 1973 in der Devisenabteilung der L.____ und leis- tete während rund 2 Jahren Militärdienst. Seine folgende Stelle bei der M.____ gab er schliesslich auf und handelte ab 1976 mit eigenem Geld, das er von sei- nem Vater erhalten hatte. Nach einer kurzzeitigen Anstellung bei einer Bank in O.____ ist der Beschuldigte seit 1980 nur noch selbständig tätig. Inzwischen be- zieht er (auch) AHV. Er lebt in Australien, der Schweiz und England (Urk. 38 S. 2 f., S. 5). Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts, was für die Strafzumessung relevant wäre.

E. 4.4.3

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. Urk. 195) und hinsichtlich der in diesem Kapitel zu beurteilenden Fälle liegt keine Delinquenz während laufendem Verfahren vor, nachdem die Strafuntersuchung formell am 30. Oktober 2012 eröffnet wurde (Akten ZFO Urk. 3.1.3.). Andererseits sind auch keine Strafminderungsgründe wie ein Geständnis und/oder Reue gegeben.

E. 4.4.4

Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund (Wohlverhalten seit der Tat) in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend (BGE 140 IV 145 E. 3.1; 132 IV 1 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; 6B_92/2020 vom 7. April 2020 E. 2.1; 6B_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1; 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3; je mit Hinweisen). Gesetzlich wohlverhalten hat sich, wer keine strafbare Handlung begangen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3 m.w.H.). In welchem Mass die Strafe bei Vorliegen dieses Strafmilderungsgrunds zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Ausfällung - 32 - des jeweiligen Urteils seit der Tat verstrichen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; 6B_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3; 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.3; je mit Hinweisen).

E. 4.4.4.1

Der Beschuldigte macht geltend, dass die Verfolgungsverjährung gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. c MWSTG 7 Jahre betrage, die zu sanktionierenden Taten aus der Zeit von März 2009 bis April 2013 datierten und er sich seither konsequent an die Zollgesetzgebung gehalten habe. An diesem positiven Bild vermöchten die nicht einschlägigen Verkehrsregelverletzungen vom Dezember 2016 bzw. Februar 2017 nichts zu ändern. Folglich habe der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB zwingend zur Anwendung zu gelangen und die ausgefallten Einzelbusse seien erheblich zu reduzieren. Alleine die im Zusammenhang mit dem Fall 121 ausgefallte Einzelbusse von Fr. 1'360'000.– sei demnach um mindestens die Hälfte zu reduzieren, da diese Tat im November 2009 begangen worden sei (Urk. 166/2 S. 7 ff.).

E. 4.4.4.2

Entgegen der Sachdarstellung des Beschuldigten ist kein im Rahmen von Art. 48 lit. e StGB zu berücksichtigendes Wohlverhalten zu erkennen. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im massgeblichen Deliktszeitraum vom 7. April 2009 bis 3. Juni 2013 wiederholt bzw. in über 100 Einzelfällen im Bereich der Einfuhrsteuerhinterziehung delinquierte, womit ein Wohlverhalten während dieser Zeitperiode von vornherein ausser Betracht fällt. Hinsichtlich der Folgejahre ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte am 5. Juni 2018 eine Verurteilung einmal wegen grober und einmal wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln mit Begehungsdatum im Dezember 2016 sowie Februar 2017 erwirkte, welche zwar nicht einschlägig ist, aber fraglos als strafbare Handlung – u.a. wurde eine nicht unerhebliche Sanktion von 12 Monaten Freiheitsstrafe ausgesprochen – im Sinne der Rechtsprechung einzuordnen ist (vgl. Urk. 195). Ge-

rechnet vom Sommer 2013 war die einschlägige Verjährungsfrist von 7 Jahren damals noch nicht zu 2/3 abgelaufen. Und selbst wenn man das ausklammern würde, delinquierte der Beschuldigte im Nachgang zu den verfahrensgegenständlichen Handlungen zusätzlich am 20. Juni 2013, 9. Januar 2015 und 22. August 2021 im Bereich der Einfuhrsteuerhinterziehung und damit einschlägig. An diesen

- 33 - Daten unterliess es der Beschuldigte wiederum, die Zollanmeldung bei der Einfuhr von Objekten und Waren vorzunehmen, wofür er jeweils mit Strafbescheiden im abgekürzten Verfahren sanktioniert wurde (Akten ZFO Urk. 1.1.6.; Urk. 182/2). Mit den im vorliegenden Verfahren zu sanktionierenden Vorgängen identisch erweist sich sodann namentlich der weitere, dem Strafbescheid vom 15. Februar 2017 zugrundeliegende Vorfall, bei welchem der Beschuldigte am 9. Januar 2015 bei der Einreise bei der Zollstelle Zürich-Flughafen, B._____, den grünen Durchgang benützte und erneut ein Kunstobjekt (Bild "... " im Wert von Fr. 4'000.–) beim Zoll nicht anmeldete (vgl. Urk. 2B S. 4 Rz 13; Urk. 182/1). Zwar ist relativierend zu berücksichtigen, dass die Vorfälle vom 20. Juni 2013 und 9. Januar 2015 zwar separat behandelt, aber bereits in der Strafverfügung vom 6. Oktober 2016 erwähnt wurden (Urk. 2B S. 3 Rz 9, S. 4 Rz 13; vgl. hierzu auch Urk. 181 S. 3), und dass sie für sich genommen bereits sehr lange Zeit zurückliegen. Ungeachtet dessen ergibt sich daraus aber, dass der Beschuldigte trotz (teils fortgeschrittener) Untersuchung weiter delinquierte und sich in der massgeblichen Frist nicht wohl verhielt. Diese Feststellung wird durch die neuerliche, wenn auch geringfügige Über tretung der Zollgesetzgebung im Jahr 2021 nochmals unterstrichen (vgl. Urk. 182/2). Schlussfolgernd ist ein Wohlverhalten, wie es Art. 48 lit. e StGB voraussetzt, zu verneinen und eine weitergehende Prüfung, namentlich der einzelnen Verjährungsfristen, erübrigt sich.

E. 4.4.5

Aufgrund der unter diesem Titel zu berücksichtigenden ausgesprochen guten finanziellen Lage des Beschuldigten führt die Täterkomponente in den Fällen 22, 107, 108, 154, 215, 216, 280 und 347 zu einer Straferhöhung von knapp einem Drittel.

E. 4.5

Schliesslich ist der Verletzung des Beschleunigungsgebots als tatfremde Komponente Rechnung zu tragen, denn die Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 5 Abs. 1 StPO) und der Zumessungsgrund des verminderten Strafbefürfnisses infolge Zeitablaufs (Art. 48 lit. e StGB) sind auseinanderzuhalten. Wären die Voraussetzungen beider Bestimmungen erfüllt, d.h. hat das Verfahren überlange gedauert und liegen die Taten weit zurück, wären sie nebeneinander

- 34 - anzuwenden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1186/2022 und 6B_1193/2022 vom 12. Juli 2023 E. 5.5 m.w.H. [= Urk. 171]).

E. 4.5.1

Das u.a. in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Beschleunigungsgebot gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des

Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn seitens der Strafbehörde eine krasse Zeitlücke zutage tritt. Hingegen genügt es nicht, dass die eine oder andere Handlung mit einer etwas grösseren Beschleunigung hätte vorgenommen werden können (Urteile des Bundesgerichts 6B_1186/2022 und 6B_1193/2022 vom 12. Juli 2023 E. 5.4.1 - 5.4.2 m.w.H. [= Urk. 171]). Eine objektiv betrachtet unangemessen lange Gesamtverfahrensdauer kann das Beschleunigungsgebot aber auch dann verletzen, wenn den Behörden subjektiv keine längere Untätigkeit oder andere Versäumnisse zur Last fallen, beispielsweise wenn Rückweisungen das Verfahren verzögert haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_852/2019 vom 20. November 2020 E. 5.2.1 m.w.H.). Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt, ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen. Als Sanktion kommt nach der Rechtsprechung insbesondere die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung im Sinne einer Strafreduktion in Betracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1186/2022 und 6B_1193/2022 vom 12. Juli 2023 E. 5.4.3 m.w.H. [= Urk. 171]).

E. 4.5.2

Das vorliegende Strafverfahren wurde am 30. Oktober 2012 eröffnet und dauert nunmehr knapp 12 Jahre. Zwar ist festzuhalten, dass es sich um eine umfangreiche sowie komplexe und deshalb letztlich auch äusserst aufwändige Unter-

-suchung handelt, was u.a. daran zu erkennen ist, dass die Untersuchungsakten 95 Bundesordner umfassen und 152 einzelne Vorgänge angeklagt wurden. Exemplarisch kann in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen des BAZG in der Anschlussberufungsbegründung verwiesen werden (vgl. Urk. 181 S. 6 ff. inkl. Fussnoten). Auch kann von den Behörden und Gerichten nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen, weshalb Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich sind. Die Untersuchung, welche sich auf den Deliktszeitraum 2009 bis 2013 erstreckte, wurde insgesamt beförderlich geführt (vgl. Urk. 182/10-11). Knapp 3 Jahre nach den letzten zu sanktionierenden Taten konnte am 24. März 2016 ein Strafbescheid erlassen werden (Akten OZD Urk. 133). Entgegen der Ansicht des Beschuldigten (Urk. 185 S. 7) ist mithin in der Untersuchungsphase keine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu erkennen, wurden doch auch zwischen dem Erlass des Schlussprotokolls am 20. Januar 2016 (Akten OZD Urk. 129) und der Überweisung der Sache an das Gericht am 25. November 2016 (Akten OZD Urk. 159 = Urk. 2A) weitere Abklärungen getätigt. Insbesondere wurde am 24. März 2016 ein Strafbescheid und nach erfolgter Einsprache, durchgeführtem Einspracheverfahren sowie weiteren Verfahrenshandlungen am 6. Oktober 2016 die Strafverfügung erlassen (Akten OZD Urk. 156 = Urk. 2B), welche in der Folge ans zuständige Strafgericht zur Beurteilung überwiesen wurde (vgl. auch Urk. 182/10 S. 5 f. sowie die zutreffenden Ausführungen des BAZG hierzu in Urk. 188 S. 9 f.). Indes ist nicht von der Hand zu weisen, dass einzelne Verfahrensunterbrüche – auch unter Berücksichtigung des Fallumfangs und der Belastungssituation der Justiz – im gerichtlichen Verfahren stossend lange dauerten und eine Gesamtbetrachtung zum Schluss führt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. Ins Gewicht fällt dabei namentlich die lange Zeitdauer zwischen Spruchreife und Erlass des ersten Berufungsurteils am 4. Juni 2020 (15 Monate; Urk. 124), welche sich nicht durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt. Darüber hinaus kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Strafsache ursprünglich bereits

am 12. Juni 2018 bei der Zweitinstanz eingegangen war. Nach über 6 Jahren und zwei Rückweisungen des Bundesgerichts ergeht nunmehr das dritte Berufungsurteil, weshalb auch vor diesem Hintergrund von einer ungebührlichen Verzögerung des Verfahrens auszugehen ist.

- 36 - Insgesamt ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen, was eine Strafreduktion im Rahmen von 20% rechtfertigt.

E. 4.6

Im Ergebnis erweist sich damit für die altrechtlich zu beurteilenden Fall-Dossiers unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen und die nachfolgende Tabelle eine Busse von gerundet Fr. 300'000.– als angemessen. Einzelbusse Beschleunigungs- Finanzielle Dossier Steuervorteil Tatschwere gem. nigungs- Total Verhältnisse Tatschwere gebot 22 Fr. 21'397.60 + 50% Fr. 32'096.40 + 30% - 20% Fr. 35'306.04 56 B Fr. 1'939.50 + 25% Fr. 2'424.38 - 20% Fr. 1'939.50 90 Fr. 1'520.00 + 50% Fr. 2'280.00 - 20% Fr. 1'824.00 107 Fr. 3'428.00 + 50% Fr. 5'142.00 + 30% - 20% Fr. 5'656.20 108 Fr. 36'969.30 + 50% Fr. 55'453.95 + 30% - 20% Fr. 60'999.35 154 Fr. 5'064.50 + 50% Fr. 7'596.75 + 30% - 20% Fr. 8'356.43 215 Fr. 6'980.00 + 50% Fr. 10'470.00 + 30% - 20% Fr. 11'517.00 216 Fr. 7'212.65 + 50% Fr. 10'818.98 + 30% - 20% Fr. 11'900.87 280 Fr. 81'310.90 + 50% Fr. 121'966.35 + 30% - 20% Fr. 134'162.99 347 Fr. 21'361.90 + 25% Fr. 26'702.38 + 30% - 20% Fr. 29'372.61 395 Fr. 2'320.25 + 25% Fr. 2'900.31 - 20% Fr. 2'320.25 436 Fr. 826.25 + 25% Fr. 1'032.81 - 20% Fr. 826.25 Total Fr. 304'181.49 5. Bussenfestsetzung in den neurechtlichen Fällen

E. 5

Dagegen gelangten sowohl das BAZG als auch der Beschuldigte erneut mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht, mit welcher sie die obergerichtliche Strafzumessung rügten (Urk. 164/2; Urk. 166/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerden mit Urteil vom 12. Juli 2023 teilweise gut, hob das obergerichtliche Urteil auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur neuen Berechnung der Busse zurück (Urk. 171), worauf am 18. August 2023 bei der erkennenden Kammer das vorliegende Verfahren angelegt wurde.

E. 5.1

Bezogen auf den neurechtlich zu beurteilenden Fall-Dossier 121 ist zu bemerken, dass diesbezüglich mit Berufungsurteil vom 12. August 2022 festge-

- 37 - legte Einzelbusse von Fr. 1.7 Mio. (vor Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer) vom Bundesgericht als der Tatschwere und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen erachtet wurde (Urk. 171 E. 3.9). Nachdem – wie dargelegt – keine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB in Frage kommt und es bei einer Strafreduktion von 20% zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots sein Bewenden hat, ist auf die im Fall 121 mit Berufungsurteil vom

E. 5.2

Bezogen auf die übrigen neurechtlichen Fälle ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere das Folgende zu bemerken:

E. 5.2.1

Auch in den Fällen 60, 61, 156, 189, 190, 191, 192, 214, 221, 224, 225, 226, 248, 249, 261, 262, 271, 277, 279, 297, 301, 307, 308, 319, 321, 327, 398, 409, 417, 504 und 514 gingen

den inkriminierten Importen die Auslagerung der Objekte aus dem offenen Zolllager mit anschliessendem Export via Transitabfertigung im Privatjet des Beschuldigten voraus. Der Beschuldigte handelte mithin zielgerichtet und strategisch. Unter Verweis auf vorstehende Erwägungen (vgl. E. III. B.4.1.1.) liegt wiederum eine erhebliche kriminelle Energie vor, weshalb es sich auch hier rechtfertigt, die Einzelbussen im Vergleich zum Einfachen der jeweils hinterzogenen Steuer um 50% zu erhöhen.

E. 5.2.2

In den Fällen 1, 24, 43/44, 120, 178, 300, 304, 309, 310, 312, 313, 315, 324, 325/326, 343, 380/381/382/444/507/508 und 499 erfolgte jeweils eine Falschanmeldung unter Verwendung fiktiver Rechnungen seitens juristischer Personen, hinter denen der Beschuldigte stand, welches Tatvorgehen ebenfalls von erheblicher krimineller Energie getragen war. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich analog zu den altrechtlichen Fällen mit identischem Tatvorgehen (vgl. vorstehend E. III. B.4.1.2.), die Einzelbussen im Vergleich zum Einfachen der jeweils hinterzogenen Steuer ebenfalls um 50% zu erhöhen.

E. 5.2.3

Den übrigen neurechtlichen Fällen 345, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 373, 374, 375, 376, 386, 388, 390, 392.1-20, 392.21, 397, 399, 400, 401, 402, 403, 406, 407, 408, 410, 411,

- 38 - 412, 413, 414/423-428, 416, 418, 420, 431, 494, 501, 502 und 513 liegt schliesslich insoweit ein identisches Tatvorgehen zugrunde, als der Beschuldigte die Objekte beim Import zwar ebenfalls nicht anmeldete, jedoch ohne dass ein vorgängiger Export stattgefunden hatte. Umstände, die für eine über das grundsätzlich organisierte Vorgehen hinausgehende kriminelle Energie sprechen, liegen damit insoweit keine vor. Da jedoch auch in diesen Fällen eine gewisse Planung nicht von der Hand zu weisen ist (vgl. vorstehend E. III. B.4.1.3.), sind die Einzelbussen in diesen Fällen – analog den altrechtlich zu bemessenden Bussen – im Vergleich zum Einfachen der jeweils hinterzogenen Steuer um 25% zu erhöhen.

E. 5.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann vollständig auf die diesbezüglichen Erwägungen im Rahmen der altrechtlich zu bemessenden Bussen verwiesen werden (vgl. vorstehend E. III. B.4.2.), welche sich auch an dieser Stelle als zutreffend erweisen. Das subjektive Verschulden vermag das objektive entsprechend nicht zu relativieren.

E. 5.4

Für die nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschweren resultierenden, jeweiligen angemessenen Einzelbussen ist auf die Tabelle im Kapitel E. III. B.5.7. zu verweisen (vgl. Spalte 4 "Einzelbusse gem. Tatschwere").

E. 5.5

Wiederum sind die Täterkomponente und folglich auch die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen, soweit die Busse Fr. 5'000.– übersteigt, mithin in allen Fällen mit Ausnahme der Dossiers 61, 191, 261, 300, 307, 309, 312, 327, 353, 360-361, 363, 366, 373-376, 388, 390, 392.21, 397-402, 407-408, 410-411, 413, 418, 420, 431 und 501-502. Hinsichtlich der Täterkomponente kann ebenfalls auf die schon gemachten Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorstehend E. III. B.4.4.). Namentlich sind auch bei

den neurechtlichen Fällen die ausserordentlich guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen, zumal der Gesetzgeber mit dem Verweis in Art. 97 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz MWSTG auf Art. 34 StGB nochmals verdeutlicht hat, dass bei der Strafzumessung vermehrt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt werden soll. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind mithin analog der Regelung bei der Geldstrafe, bei welcher sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils beur-

- 39 - teilt, auch bei der Bemessung der Steuerhinterziehungsbusse massgebend und können strafscharfend wirken (vgl. hierzu vorstehend ausführlich E. III. A.3.5.). Schlussfolgernd schlagen die ausserordentlich guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auch bei den nach neuem Recht zu beurteilenden Fällen mit einer Straferhöhung im Rahmen von 30% zu Buche. Eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB kommt hingegen wiederum nicht in Frage. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsstrafverfahren am 30. Oktober 2012 eröffnet wurde und der Beschuldigte – ausgehend von den Fällen, bei denen die Täterkomponente überhaupt zu berücksichtigen ist – in den Fällen 308, 364, 367, 417 und 514 trotz bereits laufendem Verwaltungsstrafverfahren weiterhin Einfuhrsteuern hinterzog. Diese erneute Delinquenz während des laufenden Verwaltungsstrafverfahrens führt in den jeweiligen Dossiers zusätzlich zu einer leichten Straferhöhung um 10%.

E. 5.6

Schliesslich ist unter Verweis auf die bereits gemachten Erwägungen (vgl. vorstehend E. III. B.4.5.) auch bei den neurechtlichen Fällen der Verletzung des Beschleunigungsgebots als tatfremde Tatkomponente mit einer Strafmilderung von 20% Rechnung zu tragen.

E. 5.7

Im Ergebnis erweist sich damit für die übrigen neurechtlich zu beurteilenden Fälle unter Verweis auf nachstehende Tabelle eine Busse von gerundet Fr. 2.8 Mio. als angemessen. Delin- Einzelbusse finanz. Dossier Steuervorteil Tatschwe gem. Verhält- quenz schleuni- Total re im Ver- gungs- Tatschwere nisse fahren gebot 1 Fr. 3'930.50 + 50% Fr. 5'895.75 + 30% - 20% Fr. 6'485.33 24 Fr. 9'495.10 + 50% Fr. 14'242.65 + 30% - 20% Fr. 15'666.92 43/44 Fr. 34'376.30 + 50% Fr. 51'564.45 + 30% - 20% Fr. 56'720.90 60 Fr. 9'704.80 + 50% Fr. 14'557.20 + 30% - 20% Fr. 16'012.92 61 Fr. 2'895.80 + 50% Fr. 4'343.70 - 20% Fr. 3'474.96

- 40 - 120 Fr. 6'714.75 + 50% Fr. 10'072.13 + 30% - 20% Fr. 11'079.34 156 Fr. 32'482.10 + 50% Fr. 48'723.15 + 30% - 20% Fr. 53'595.47 178 Fr. 9'325.45 + 50% Fr. 13'988.18 + 30% - 20% Fr. 15'386.99 189 Fr. 26'669.30 + 50% Fr. 40'003.95 + 30% - 20% Fr. 44'004.35 190 Fr. 6'545.15 + 50% Fr. 9'817.73 + 30% - 20% Fr. 10'799.50 191 Fr. 1'417.20 + 50% Fr. 2'125.80 - 20% Fr. 1'700.64 192 Fr. 4'125.45 + 50% Fr. 6'188.18 + 30% - 20% Fr. 6'806.99 214 Fr. 13'365.45 + 50% Fr. 20'048.18 + 30% - 20% Fr. 22'052.99 221 Fr. 42'636.90 + 50% Fr. 63'955.35 + 30% - 20% Fr. 70'350.89 224 Fr. 80'646.10 + 50% Fr. 120'969.15 + 30% - 20% Fr. 133'066.07 225 Fr. 14'573.05 + 50% Fr. 21'859.58 + 30% - 20% Fr. 24'045.53 226 Fr. 48'246.00 + 50% Fr. 72'369.00 + 30% - 20% Fr. 79'605.90 248 Fr. 9'177.90 + 50% Fr. 13'766.85 + 30% - 20% Fr. 15'143.54 249 Fr. 9'177.90 + 50% Fr. 13'766.85 + 30% - 20% Fr. 15'143.54 261 Fr. 2'539.55 + 50% Fr. 3'809.33 - 20% Fr. 3'047.46 262 Fr. 7'195.35 + 50% Fr. 10'793.03 + 30% - 20% Fr. 11'872.33 271 Fr. 31'281.60 + 50% Fr. 46'922.40 + 30% - 20% Fr. 51'614.64 277 Fr. 10'800.00 + 50% Fr. 16'200.00 + 30% - 20% Fr. 17'820.00

279 Fr. 5'357.65 + 50% Fr. 8'036.48 + 30% - 20% Fr. 8'840.12 297 Fr. 49'742.70 + 50% Fr. 74'614.05 + 30% - 20% Fr. 82'075.46 300 Fr. 1'388.80 + 50% Fr. 2'083.20 - 20% Fr. 1'666.56 301 Fr. 3'996.35 + 50% Fr. 5'994.53 + 30% - 20% Fr. 6'593.98 304 Fr. 41'349.80 + 50% Fr. 62'024.70 + 30% - 20% Fr. 68'227.17

- 41 - 307 Fr. 652.65 + 50% Fr. 978.98 - 20% Fr. 783.18 308 Fr. 26'105.50 + 50% Fr. 39'158.25 + 30% + 10% - 20% Fr. 46'989.90 309 Fr. 1'377.90 + 50% Fr. 2'066.85 - 20% Fr. 1'653.48 310 Fr. 10'334.15 + 50% Fr. 15'501.23 + 30% - 20% Fr. 17'051.35 312 Fr. 2'780.25 + 50% Fr. 4'170.38 - 20% Fr. 3'336.30 313 Fr. 9'140.75 + 50% Fr. 13'711.13 + 30% - 20% Fr. 15'082.24 315 Fr. 13'361.00 + 50% Fr. 20'041.50 + 30% - 20% Fr. 22'045.65 319 Fr. 25'101.76 + 50% Fr. 37'652.64 + 30% - 20% Fr. 41'417.90 321 Fr. 96'000.00 + 50% Fr. 144'000.00 + 30% - 20% Fr. 158'400.00 324 Fr. 9'391.65 + 50% Fr. 14'087.48 + 30% - 20% Fr. 15'496.22 325/326 Fr. 5'141.80 + 50% Fr. 7'712.70 + 30% - 20% Fr. 8'483.97 327 Fr. 2'946.65 + 50% Fr. 4'419.98 - 20% Fr. 3'535.98 343 Fr. 3'351.25 + 50% Fr. 5'026.88 + 30% - 20% Fr. 5'529.56 345 Fr. 7'561.90 + 25% Fr. 9'452.38 + 30% - 20% Fr. 10'397.61 349 Fr. 219'994.15 + 25% Fr. 274'992.69 + 30% - 20% Fr. 302'491.96 350 Fr. 11'649.75 + 25% Fr. 14'562.19 + 30% - 20% Fr. 16'018.41 351 Fr. 68'973.60 + 25% Fr. 86'217.00 + 30% - 20% Fr. 94'838.70 352 Fr. 13'609.35 + 25% Fr. 17'011.69 + 30% - 20% Fr. 18'712.86 353 Fr. 3'690.95 + 25% Fr. 4'613.69 - 20% Fr. 3'690.95 354 Fr. 48'645.50 + 25% Fr. 60'806.88 + 30% - 20% Fr. 66'887.56 355 Fr. 10'241.15 + 25% Fr. 12'801.44 + 30% - 20% Fr. 14'081.58 358 Fr. 48'939.15 + 25% Fr. 61'173.94 + 30% - 20% Fr. 67'291.33 360 Fr. 3'264.65 + 25% Fr. 4'080.81 - 20% Fr. 3'264.65

- 42 - 361 Fr. 3'637.40 + 25% Fr. 4'546.75 - 20% Fr. 3'637.40 362 Fr. 7'592.10 + 25% Fr. 9'490.13 + 30% - 20% Fr. 10'439.14 363 Fr. 2'444.20 + 25% Fr. 3'055.25 - 20% Fr. 2'444.20 364 Fr. 6'029.70 + 25% Fr. 7'537.13 + 30% + 10% - 20% Fr. 9'044.55 365 Fr. 4'585.00 + 25% Fr. 5'731.25 + 30% - 20% Fr. 6'304.38 366 Fr. 1'809.90 + 25% Fr. 2'262.38 - 20% Fr. 1'809.90 367 Fr. 4'823.75 + 25% Fr. 6'029.69 + 30% + 10% - 20% Fr. 7'235.63 373 Fr. 1'808.90 + 25% Fr. 2'261.13 - 20% Fr. 1'808.90 374 Fr. 375.75 + 25% Fr. 469.69 - 20% Fr. 375.75 375 Fr. 482.40 + 25% Fr. 603.00 - 20% Fr. 482.40 376 Fr. 445.00 + 25% Fr. 556.25 - 20% Fr. 445.00 380/381/ 382/444/ Fr. 3'367.20 + 50% Fr. 5'050.80 + 30% - 20% Fr. 5'555.88 507/508 386 Fr. 18'049.10 + 25% Fr. 22'561.38 + 30% - 20% Fr. 24'817.51 388 Fr. 1'986.25 + 25% Fr. 2'482.81 - 20% Fr. 1'986.25 390 Fr. 89.40 + 25% Fr. 111.75 - 20% Fr. 89.40 392.1-20 Fr. 20'330.55 + 25% Fr. 25'413.19 + 30% - 20% Fr. 27'954.51 392.21 Fr. 1'122.80 + 25% Fr. 1'403.50 - 20% Fr. 1'122.80 397 Fr. 1'941.90 + 25% Fr. 2'427.38 - 20% Fr. 1'941.90 398 Fr. 1'598.55 + 50% Fr. 2'397.83 - 20% Fr. 1'918.26 399 Fr. 3'525.60 + 25% Fr. 4'407.00 - 20% Fr. 3'525.60 400 Fr. 3'646.55 + 25% Fr. 4'558.19 - 20% Fr. 3'646.55 401 Fr. 173.30 + 25% Fr. 216.63 - 20% Fr. 173.30

- 43 - 402 Fr. 511.45 + 25% Fr. 639.31 - 20% Fr. 511.45 403 Fr. 9'116.35 + 25% Fr. 11'395.44 + 30% - 20% Fr. 12'534.98 406 Fr. 7'589.55 + 25% Fr. 9'486.94 + 30% - 20% Fr. 10'435.63 407 Fr. 795.25 + 25% Fr. 994.06 - 20% Fr. 795.25 408 Fr. 356.70 + 25% Fr. 445.88 - 20% Fr. 356.70 409 Fr. 3'796.55 + 50% Fr. 5'694.83 + 30% - 20% Fr. 6'264.31 410 Fr. 1'955.35 + 25% Fr. 2'444.19 - 20% Fr. 1'955.35 411 Fr. 2'070.15 + 25% Fr. 2'587.69 - 20% Fr. 2'070.15 412 Fr. 21'834.90 + 25% Fr. 27'293.63 + 30% - 20% Fr. 30'022.99 413 Fr. 550.55 + 25% Fr. 688.19 - 20% Fr. 550.55 414/423- Fr. 410'471.05 + 25% Fr. 513'088.81 + 30% - 20% Fr. 564'397.69 428 416 Fr. 8'990.20 + 25% Fr. 11'237.75 + 30% - 20% Fr. 12'361.53 417 Fr. 3'931.45 + 50% Fr. 5'897.18 + 30% + 10% - 20% Fr. 7'076.61 418 Fr. 622.90 + 25% Fr. 778.63 - 20% Fr. 622.90 420 Fr. 1'808.90 + 25% Fr. 2'261.13 - 20% Fr.

1'808.90 431 Fr. 236.30 + 25% Fr. 295.38 - 20% Fr. 236.30 494 Fr. 14'625.15 + 25% Fr. 18'281.44 + 30% - 20% Fr. 20'109.58 499 Fr. 4'236.80 + 50% Fr. 6'355.20 + 30% - 20% Fr. 6'990.72 501 Fr. 3'256.00 + 25% Fr. 4'070.00 - 20% Fr. 3'256.00 502 Fr. 1'088.25 + 25% Fr. 1'360.31 - 20% Fr. 1'088.25 504 Fr. 20'813.60 + 50% Fr. 31'220.40 + 30% - 20% Fr. 34'342.44 513 Fr. 26'942.80 + 25% Fr. 33'678.50 + 30% - 20% Fr. 37'046.35 514 Fr. 73'790.24 + 50% Fr. 110'685.36 + 30% + 10% - 20% Fr. 132'822.43

- 44 - Total Fr. 2'794'798.04 6. Fazit 6.1. Werden die einzelnen festgesetzten Bussen addiert, würde für sämtliche begangenen Delikte im Ergebnis eine den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessene Busse von Fr. 4'460'000.– (entsprechend Fr. 300'000.– zzgl. Fr. 1'360'000.– zzgl. Fr. 2'800'000.–) resultieren. Unter Berücksichtigung des strafprozessualen Verschlechterungsverbots hat es jedoch bei der von der Vorinstanz festgesetzten Busse von Fr. 4 Mio. sein Bewenden. 6.2. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Busse würde diese in einem separaten Umwandlungsverfahren vom Richter in Haft umgewandelt (Art. 10 VStrR in Verbindung mit Art. 91 VStrR; vgl. Art. 101 Abs. 1 MWSTG). Eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Strafgesetzbuch (Art. 106 Abs. 2 StGB) ist im vorliegenden Verfahren folglich nicht festzusetzen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Angesichts der vor Bundesgericht geltend gemachten Begehren und der aktuell gestellten Anträge der Verteidigung sowie des BAZG ist davon auszugehen, dass die Bestätigung des erstinstanzlichen Kostendispositivs (Dispositiv-Ziffern 3 und 4 des erstinstanzlichen Urteils [Urk. 81 S. 229]) und die Überbindung der Kosten des ersten Berufungsverfahrens SU180025 im Umfang von fünf Sechsteln an den Beschuldigten sowie die ihm für jenes Verfahren reduziert zugesprochene Parteientschädigung für seine Verteidigung von Fr. 5'130.– (inkl. Barauslagen und 7.7% MwSt.) (Dispositiv-Ziffern 6 und 8 des Urteils im zweiten Berufungsverfahren [Urk. 159 S. 75]) allseits akzeptiert und nicht angefochten wurden. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erstinstanzliche Verfahren sowie das erste Berufungsverfahren kann daher unter Hinweis auf die bereits erfolgte Begründung im zweiten Berufungsentscheid vom 12. August 2022 (vgl. Urk. 159 E. VI.) dem heutigen Urteil ebenfalls zugrunde gelegt werden. Ergänzend anzufügen ist, dass hinsichtlich der im ersten Berufungsverfahren dem

- 45 - Beschuldigten zugesprochenen reduzierten Parteientschädigung die Verrechnung mit Forderungen des Staates vorzubehalten ist (Art. 442 Abs. 4 StPO). 2. Die Kosten des zweiten und des aktuellen dritten Berufungsverfahrens SU210055 und SU230058 sind entstanden, weil die jeweiligen vorausgegangenen Urteile der erkennenden Kammer im bundesgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurden, was nicht von den Parteien zu verantworten ist. Sie sind demgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Für diese beiden Verfahren sind dem Beschuldigten entsprechend auch die gesamten Verteidigungskosten aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es erweist sich dabei als angemessen, dem Beschuldigten für das zweite sowie für das aktuelle dritte Berufungsverfahren eine Parteientschädigung für die Aufwendungen seiner Verteidigung von pauschal je Fr. 3'500.–, d.h. total Fr. 7'000.– (inkl. Barauslagen und 7.7% bzw. 8.1% MWST), aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wiederum unter dem gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO ergehenden Vorbehalt der Verrechnung mit Forderungen des Staates. 3. Für die vom Beschuldigten ursprünglich geltend gemachte Genugtuung aufgrund der durch das Verfahren erlittenen Verletzung seiner Persönlichkeit (Urk. 95 S. 3; Urk. 112 S. 3) bleibt schliesslich angesichts des Ausgangs des Strafverfahrens kein Raum. Entsprechend

erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen vorsätzlichen Hinterziehung der Steuer im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG bzw. Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG in den Fall-Dossiers 368 bis 372, 404, 438, 461 und 465 eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen vorsätzlichen Hinterziehung der Steuer im Sinne von Art. 85 Abs. 1 aMWSTG bzw. Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG (Fall-Dossiers 56 B, 60, 61, 121, 154, 156, 189, 190, 191, 192, 214, 215, 216, 221, 224, 225, 226, 248, 249, 261, 262, 271, 277, 279, 280,

- 46 - 297, 301, 398, 409, 307, 308, 417, 321, 327, 345, 347, 349, 350, 352, 353, 351, 354, 355, 400, 408, 358, 407, 413, 360, 361, 406, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 373, 374, 375, 420, 501, 502, 376, 386, 388, 390, 392 [-1 bis -21], 395, 397, 399, 403, 401, 402, 410, 411, 412, 414, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 416, 418, 431, 494, 504, 436, 513, 319, 514, 1, 22, 24, 90, 107, 108, 120, 178, 300, 304, 309, 310, 312, 313, 315, 324, 325, 326, 343, 380, 381, 382, 444, 507, 508, 499 und 43/44). Freigesprochen wird er vom entsprechenden Vorwurf in den Fall-Dossiers 213, 439, 512/1.1 bis 512/1.4 und 512/1.7 bis 512/1.9. 3. Der Beschuldigte wird mit einer Busse von Fr. 4'000'000.– bestraft. Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass die Busse im Fall ihrer Un- einbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt. 5. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren SU180025 wird festge- setzt auf Fr. 8'000.–. 6. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu fünf Sechsteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 7. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren SU210055 sowie das dritte aktuelle Berufungsverfahren SU230058 fallen ausser Ansatz. 8. Dem Beschuldigten wird für seine Aufwendungen für anwaltliche Verteidi- gung im ersten Berufungsverfahren SU180025 eine reduzierte Parteient- schädigung von Fr. 5'130.– (inkl. 7.7% MWST) aus der Gerichtskasse zuge- sprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

- 47 - 9. Dem Beschuldigten wird für seine Aufwendungen für anwaltliche Verteidi- gung im zweiten Berufungsverfahren SU210055 sowie im dritten aktuellen Berufungsverfahren SU230058 eine Parteientschädigung von je Fr. 3'500.–, d.h. total Fr. 7'000.– (inkl. 7.7% bzw. 8.1% MWST), aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. 10. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG ■ die Bundesanwaltschaft Bern ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmit- tel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. ■ 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes.

- 48 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 21. August 2024 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Bertschi MLaw Brülisauer

März 2024 darum, die Entschädigung für seine anwaltliche Verteidigung nach richterlichem Ermessen festzusetzen (Urk. 194). II. Prozessuales 1. Gegenstand des Verfahrens

E. 10

Januar 2012 an I._____, das die Fälle 277 und 279 betrifft (Urk. 4/6.1.68, Ordner 16, Register 4, pag. 000039 ff., insbes. pag. 000043 ["Betreffend dem Buch [...] warte ich noch den Bescheid von Herrn A._____ ab, ev. wird er es verzollen, da für antike Bücher ja ein reduzierter MwSt-Satz gilt. [...]. Die anderen drei Sachen werde aber exportiert."]). Die Nichtanmeldung der betroffenen Objekte durch den Beschuldigten unterscheidet sich durch dieses bei einer Gesamtbetrachtung erkennbare, aber in jedem Einzelfall wirksame organisierte Vorgehen grundlegend und deutlich erschwerend von auf den ersten Blick ähnlichen Verhaltensweisen von Geschäfts- und Ferienreisenden, die bei Gelegenheit erfolgen und sich im Ergebnis in der blossen Tatbestandserfüllung erschöpfen. Innerhalb der vom Beschuldigten begangenen Taten wiegen dabei diejenigen objektiv erheblich schwerer, in denen er mit dem vorgängigen Export die günstigen Voraussetzungen für eine illegale Einfuhr mit beachtlichem Aufwand schuf.

E. 12

August 2022 festgesetzte Busse von Fr. 1'360'000.– (Urk. 159 E. V. 6.1) nicht zurückzukommen und diese ist unverändert in das Bussentotal zu übernehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.